

S A T Z U N G
zum Schutz von Landschaftsbestandteilen (Bäumen)
in der Gemeinde Schwalbach

Aufgrund des § 19 Abs. 4, des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach mit Genehmigung des Ministers für Umwelt –Oberste Naturschutzbehörde– folgende Satzung erlassen:

§ 1
Schutzgegenstand

- 1) Die in Anlage 1 näher bezeichneten, auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalbach gelegenen und in den als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Karten gekennzeichneten Bäume werden als "Geschützte Landschaftsbestandteile" ausgewiesen.

- 2) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in dem anliegenden Kartenausschnitt M. 1:5.000 dargestellt. Die Karten werden im Fachbereich Bauen, Wohnen, Umwelt der Gemeinde Schwalbach archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Landrat in Saarlouis -Untere Naturschutzbehörde-, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, 66740 Saarlouis und beim Minister für Umwelt -Oberste Naturschutzbehörde-, in Saarbrücken.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

- 3) Die Bäume werden durch Aufstellen des Schildes
"Geschützter Landschaftsbestandteil" gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege von aufgrund ihres Aussehens, ihrer Eigenart und Schönheit herausragenden Bäumen, die durch ihre Erscheinung das Ortsbild prägen.

§ 3

Verbote

- 1) Verboten sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung führen können.

- 2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere verboten:
 1. das unrechtmäßige Besteigen der Bäume;
 2. das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u.ä. oder die Gestalt der Bäume auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 3. die Veränderung der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Oberbodens, insbesondere durch Oberflächenversiegelung oder Verdichtung im Kronenbereich;
 4. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich Drainage;
 5. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder sonstigen chemischen Mitteln;
 6. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder pflanzenschädigende Stoffe einzubringen;

7. Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz der Bäume hinweisen.

§ 4

Zulässige Handlungen

§ 3 gilt nicht

- 1) für die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles;
- 2) für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Gemeindeverwaltung angeordnet werden (z.B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u.a.).
- 3) für die Beseitigung des Überhangs auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in der freien Landschaft gem. § 910. BGB.

§ 5

Schutz und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

Für die auf privaten Grundstücken befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile werden die Schutz- und Pflegemaßnahmen von der Gemeinde Schwalbach, zu deren Lasten, in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt.

Bei Schutz- und Pflegemaßnahmen oder der Beseitigung eines Baumes wird der örtliche Naturschutzbeauftragte eingebunden.

§ 6
Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 34 Abs. 2 des SNG Befreiung erteilt werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder am Geschützten Landschaftsbestandteil fahrlässig eine in § 3 dieser Satzung verbotene Handlung begeht.

§ 8
Inkrafttreten und Haftpflicht

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Haftpflicht für geschützte Landschaftsbestandteile auf privaten Grundstücken geht mit Inkrafttreten dieser Satzung auf die Gemeinde Schwalbach über.

Schwalbach, den 26. Oktober 2000

Der Bürgermeister

-Bläß-

Anlage 1

Elm

<u>Lfd. Nr</u>		<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Parzelle</u>
D3.09.002	2 Platanen Derleener Kirche Platanus acerifolia	Derlen	3	130/3
D3.09.003	1 Ahorn Derleener Kirche Acer circinatum	Derlen	3	130/3
D3.09.004	1 Bluthorn Schule Sprengen Acer pseudoplatanus nizetti	Sprengen	2	62/3
D3.09.005	1 Platane Schule Sprengen Platanus acerifolia	Sprengen	2	65/1

Hülzweiler

<u>Lfd. Nr</u>		<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Parzelle</u>
D3.09.006	1 Trauerweide Brunnenstraße Salix alba tristis	Hülzweiler	6	421/7
D3.09.007	1 Ginkgo biloba Talstraße	Hülzweiler	6	1341/9
D3.09.008	2 Eichen An der Grotte Quercus petraea	Hülzweiler	8	370, 470/37
D3.09.009	1 Platane u. 7 Linden Schulhof Stephan-Schäfer. Str. Platanus acerifolia und Tilia cordata	Hülzweiler	6	89/4

Schwalbach

<u>Lfd. Nr</u>		<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Parzelle</u>
D3.09.011	1 Mammutbaum Friedhof Sequoia gigantea	Schwalbach	1	73/1
D3.09.012	1 Eiche südl. ev. Altenheim Quercus petraea	Schwalbach	4	59/1, 141/1
D3.09.013	1 Buche Waldfriedenstr. Großwaldpark Fagus sylvatica	Griesborn	4	1/127
D3.09.015	4 Platanen Wilhelmsschacht Platanus acerifolia	Schwalbach	6	127/604 u. 127/663
D3.09.016	10 Platanen Friedhof Griesborn Platanus acerifolia	Griesborn	2	14/44